

Grundsätze für die Berufung von Mitgliedern der Auswahlkommissionen (Berufungsgrundsätze)

1. Berufung und Einladung von Mitgliedern der DAAD-Auswahlkommissionen

Mitglieder der Auswahlkommissionen¹ werden grundsätzlich vom Vorstand des DAAD berufen. Daneben besteht die Möglichkeit, dass Gutachterinnen und Gutachter durch die Präsidentin/den Präsidenten des DAAD nachberufen oder durch die DAAD-Geschäftsstelle ad hoc eingeladen werden.

a. Dauer der Mitgliedschaft in Auswahlkommissionen:

Grundsätzlich gilt, dass pro Person eine ununterbrochene Mitwirkung in Auswahlkommissionen des DAAD von maximal **12 Jahren** möglich ist (**personenbezogene Berufungsdauer**).

Eine erneute Berufung oder Einladung ist erst wieder nach einer Unterbrechung von zwei Jahren möglich, in der keine Mitgliedschaft in einer DAAD-Auswahlkommission bestand.

b. Neuberufungen:

Auswahlkommissionsmitglieder werden vom Vorstand regulär zunächst für eine Amtszeit von **vier Jahren** berufen.

c. Wiederberufungen:

Um ein ausgewogenes Verhältnis von Kontinuität und Erneuerung zu sichern, können berufene Mitglieder maximal zweimal für jeweils vier Jahre vom Vorstand wiederberufen werden.

d. Nachberufungen

während des Berufszeitraums sind jederzeit möglich, um z.B. vorzeitig ausgeschiedene Kommissionsmitglieder zu ersetzen. Über Nachberufungen von Kommissionsmitgliedern entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des DAAD.

e. Ad-hoc-Einladungen

von Gutachterinnen und Gutachtern sind möglich, wenn berufene Kommissionsmitglieder ausfallen oder bestimmte Fachrichtungen zusätzlich abgedeckt werden müssen. Der Vorstand hat die Geschäftsstelle ermächtigt, Ad-hoc-Einladungen auszusprechen, die von der zuständigen Bereichsleitung unterzeichnet werden. Personen, die regelmäßig an Auswahl Sitzungen teilnehmen, sollten fest in Auswahlkommissionen nachberufen werden.

¹ für Auswahlen, die von der DAAD-Zentrale organisiert werden

2. Berufungsvoraussetzungen

- a. Uneingeschränkt in alle Auswahlkommissionen berufen werden können:
 - **hauptberuflich an einer Hochschule tätige Professorinnen und Professoren**,
 - Inhaberinnen und Inhaber von **Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren** an Hochschulen sowie
 - **leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Nachwuchsgruppenleiterinnen und -gruppenleiter an außeruniversitären Forschungseinrichtungen** (z.B. Fraunhofer Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft HGF, Leibniz-Gemeinschaft und Max-Planck-Gesellschaft MPG)²
- b. Auch **haupt- und nebenberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal**³, **Privatdozentinnen und -dozenten** an deutschen Hochschulen sowie **Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an außeruniversitären Forschungseinrichtungen** können in Auswahlkommissionen berufen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Personen promoviert sind (für Auswahlen in wissenschaftlichen Fachbereichen) und eine höhere akademische Qualifikation als die Auszuwählenden aufweisen.
- c. Je nach Ausrichtung der Programme können auch ausgewiesene **Expertinnen und Experten für bestimmte Fachgebiete**, z.B. aus der Wirtschaft, aus Stiftungen, Ministerien, Hochschul- und Wissenschaftsverwaltung oder Vertreterinnen und Vertreter der **Studierendenschaften** berufen werden.
- d. **Auswahlkommissionsmitglieder aus dem Ausland** werden entsprechend der Absätze 2 a-c wie inländische behandelt.
- e. Für **aus dem aktiven Dienst ausscheidende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** gilt:
 - Wer im Laufe einer Berufungsperiode aus dem aktiven Dienst ausscheidet, kann bis zum Ende dieser Berufungsperiode mitarbeiten.
 - Wer bereits aus dem aktiven Dienst ausgeschieden ist, kann im unmittelbaren Anschluss daran **einmalig** für eine Berufungsperiode neu berufen werden.
- f. **Ehemalige DAAD-Stipendiatinnen und DAAD-Stipendiaten (Alumni)**, die noch nicht habilitiert oder promoviert sind, können von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten in der Regel für zwei Jahre als vollverantwortliche Mitglieder in Auswahlkommissionen für Stipendienprogramme berufen werden, um so die Erfahrungen und Sichtweisen aus ihrer Stipendienzeit einzubeziehen. Voraussetzung ist, dass sie mindestens über die gleiche akademische Qualifikation wie die Auszuwählenden verfügen.

² Siehe [Bundesbericht Forschung & Innovation, Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland](#)

³ Dazu zählen laut § 42 des Hochschulrahmengesetzes neben Professorinnen und Professoren die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

3. Zusammensetzung der Auswahlkommissionen

- a. Die Auswahlkommissionen werden so zusammengesetzt, dass ein **hohes Maß an fachlicher und regionaler Kompetenz** gewährleistet ist. Die Kommissionsmitglieder sollen neben der fachlichen Kompetenz auf dem eigenen Gebiet einen Überblick über benachbarte Disziplinen haben und Interesse für das gesamte Spektrum der Wissenschaften und Künste mitbringen. Ebenso sollen internationale Erfahrungen oder Kontakte, z.B. durch längere Auslandsaufenthalte, die Betreuung von DAAD-Stipendiatinnen und -Stipendiaten oder die Beteiligung an Kooperationsprojekten vorhanden sein.
- b. Es wird grundsätzlich eine **paritätische Besetzung von Frauen und Männern** in den Kommissionen angestrebt. In einzelnen Kommissionen, in denen dies nicht möglich ist, sollte der **Frauenanteil ein Drittel nicht unterschreiten**. Jede Auswahlkommission sollte mindestens ein weibliches Mitglied aufweisen.
- c. Die Berufung von **Professorinnen und Professoren von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)** wird ausdrücklich begrüßt. Wenn in der Auswahlsitzung Bewerberinnen und Bewerber oder Projektanträge von HAW beurteilt werden, sollten in jedem Fall HAW-Professorinnen oder -Professoren in der Auswahlkommission vertreten sein.
- d. Insgesamt strebt der DAAD eine größere **Diversität und Internationalität** in der Zusammensetzung der Auswahlkommissionen an.
- e. Im Falle von Auswahlen mit persönlicher Vorstellung soll jede Kommission mit **mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern** ausgestattet sein, damit eine Mehrheitsentscheidung herbeigeführt werden kann.

4. Einholung schriftlicher Zusatzgutachten

Je nach Förderprogramm oder Fachgebiet fragt der DAAD auch schriftliche Zusatzgutachten an. Diese können auch von Personen erstellt werden, die nicht Mitglied einer Auswahlkommission sind. Die Voraussetzungen unter Punkt 2 gelten entsprechend.